

Kompakt

Neues zur Gemeinnützigkeit

2

2019

THEMA 1:

Das Attac-Urteil und die Folgen für die politische Meinungsbildung

THEMA 2:

Änderungen bei der „Übungsleiterpauschale“

THEMA 3:

Steuerfreiheit für Sportvereine und Vorsteuerabzug



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Entwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts geht auch in 2019 unvermindert weiter. Im Januar hat der Bundesfinanzhof ein bemerkenswertes Urteil zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Zulässigkeit der politischen Betätigung gefällt – der Organisation attac wurde die Anerkennung als gemeinnützig verweigert. Denjenigen Organisationen, die auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen, ist vor dem Lichte der BFH-Entscheidung zu empfehlen, sich eingehend mit den dort gezogenen Rahmenbedingungen zu beschäftigen.

Auch die Finanzverwaltung ist nicht untätig geblieben: Ebenfalls im Januar hat das Bundesfinanzministerium eine Reihe von Vorschriften im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) geändert, die zum Teil auch das Gemeinnützigkeitsrecht betreffen. Der AEAO ist für die Gemeinnützigkeitspraxis stets von besonderer Bedeutung, weil er die Handlungsanweisung der Finanzverwaltung für ihre Mitarbeiter darstellt.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre und stehen für den Austausch zu einzelnen Themen natürlich gern zur Verfügung!

Mit den besten Empfehlungen
Ihr Lutz Meyer und Ihre Ina Pfeiffer

INHALT

GEMEINNÜTZIGKEIT	3
Das Attac-Urteil und die Folgen für die politische Meinungsbildung	3
Gemeinnützigkeit eines Vereins zur Förderung des IPSC-Schießens	4
ERTRAGSTEUER	5
Änderungen bei der „Übungsleiterpauschale“	5
Kapitalertragsteuer bei gemeinnützigen Einrichtungen	5
UMSATZSTEUER	6
Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiungen bei der Vermietung von Sportanlagen	6
Kein ermäßigter Steuersatz bei Dinner-Show	7
Vorsteuerabzug in Werkstätten für behinderte Menschen: Auf den Zusammenhang kommt es an!	7
Steuerfreiheit nach §4 Nr. 22 b UStG für Sportvereine und Vorsteuerabzug	7
SONSTIGES	8
Keine ErbSt und keine SchSt bei Übertragung von Vermögen auf eine nichtrechtsfähige Stiftung?	8
Gerichtsgebührenbefreiung für gemeinnützige Stiftungen klargestellt	9
Die Einordnung eines gemeinnützigen Vereins als abgabepflichtiges Unternehmen nach § 24 KSVG	9
Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Übertragung auf Stiftung	10
Grundsteuerbefreiung bei gemeinnützig genutzten Ferienwohnungen	11

GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Attac-Urteil und die Folgen für die politische Meinungsbildung

Der BFH hat mit Urteil vom 10.01.2019 zu dem Attac-Trägerverein geurteilt (BFH vom 10.01.2019, V R 60/17) und den Gürtel für gemeinnützige Einrichtungen im Umfeld der politischen Bildung enger gezogen. Der BFH hat im Ergebnis das Urteil des Hessischen Finanzgerichts aufgehoben, das die Tätigkeit in den Streitjahren 2010 bis 2012 als noch vom gemeinnützigen Zweck umfasst beurteilt hatte.

Der BFH vertrat hingegen die folgende Auffassung:

Die Einflussnahme auf politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung erfüllt grundsätzlich keine gemeinnützigen Zwecke. Eine gemeinnützige Körperschaft ist nur dann noch gemeinnützig tätig, wenn die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung ausdrücklich den gemeinnützigen Zwecken dient. Dies ist dann der Fall, wenn bildungspolitische Fragestellungen im Vordergrund stehen. Dabei muss sich die politische Bildung in „geistiger Offenheit“ vollziehen. Sie darf nicht eingesetzt werden, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

Der Bereich der gemeinnützigkeitsrechtlich noch zulässigen steuerbegünstigten politischen Bildung ist dem BFH zufolge überschritten, wenn Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung durch weitere Maßnahmen durchgesetzt werden sollen.

Der BFH stellte fest, dass es bei den in den Streitjahren durchgeführten Kampagnen „im Schwerpunkt nicht um die Vermittlung von Bildungsinhalten zu diesen Themen, sondern um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen und damit um die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die öffentliche Meinung“ gegangen sei.

Der BFH wertete die Tätigkeiten im Rahmen der durchgeführten Kampagnen als Einflussnahme auf die politische Willensbildung und auf die öffentliche Meinung, die keinen Bezug zur Bildungspolitik und auch keinen Bezug zur Förderung des demokratischen Staatswesens iSd. § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 24 AO aufweise.

Anmerkung

Für sog. „Kampagnenorganisationen“ bleibt es auch nach dem BFH-Urteil unsicher, weil die Abgrenzung zwischen noch gemeinnützigkeitsrechtlich zulässiger politischer Bildung und der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und der öffentlichen Meinung in der Praxis schwierig sein dürfte. Das BFH-Urteil liefert u. E. hier folgende Aussagen, die die gemeinnützige Einrichtung als Überprüfung der eigenen Tätigkeit heranziehen kann:

- Kampagnenorganisationen überschreiten nicht per se die Förderung der politischen Bildung im Sinne der Abgabenordnung.
- Aber: Schwerpunkt der Tätigkeit muss Vermittlung von Bildungsinhalten zu politischen Themen sein.
- Politische Bildung muss in „geistiger Offenheit“ erfolgen; es können auch „Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik“ erarbeitet werden (Verweis auf politische/parteinahne Stiftungen)
- Die Grenze zu Einflussnahme ist überschritten, wenn Ergebnisse mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden sollen. Diese weiteren Maßnahmen waren u.a. bei Attac:

Politische Bildung durch gemeinnützige Einrichtungen wird eingeschränkt.

Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung stehen Gemeinnützigkeit entgegen.

Die Vermittlung von Bildungsinhalten ist entscheidend.

Praxistipps für „Kampagnenorganisationen“.

- Entwicklung von Gegenvorstellungen
 - Erhebung konkreter steuerpolitischer Forderungen zur Einnahmeverbesserung des Gesamtstaats
 - Kritik an Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung
 - Online-Appelle an die Bundesregierung
 - Politische Forderungen im Zusammenhang mit einem geplanten Steuerabkommen
 - Unterschriftensammlungen
 - Forderung, Maßnahmen der demokratischen Kontrolle der Öffentlichkeit zu unterwerfen
- Soweit die gemeinnützige Einrichtung auch z.B. den Umweltschutz oder den Verbraucherschutz fördert (= andere gemeinnützige Zwecke), ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung gemeinnützigkeitsrechtlich möglich (die gemeinnützige Tätigkeit kann „im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung“ verbunden sein). Die Einflussnahme hat parteipolitisch neutral zu erfolgen.

Ob ein Finanzbeamter diese filigrane Differenzierung zwischen noch Vermittlung von Bildungsinhalten und bereits Durchsetzung eigener Vorstellungen im Einzelnen beurteilen kann, wird u.E. in der Praxis problematisch werden.

BFH-Urteil vom 27.9.2018

Sachverhalt der Entscheidung

Auffassung der Finanzverwaltung

Auffassung der der Vorinstanz

BFH: IPSC-Schießen ist Sport und deshalb gemeinnützig

Gemeinnützigkeit eines Vereins zur Förderung des IPSC-Schießens

Ein Verein, dessen Zweck in der Förderung des Schießsports, insbesondere des sog. IPSC-Schießens liegt, erfüllt die satzungsmäßigen Anforderungen an die Feststellung der Gemeinnützigkeit. Das entschied der BFH am 27. September 2018.

Ein Verein beantragte die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit nach § 60a Abs. 1 AO. Das von den Mitgliedern des Vereins ausgeübte IPSC-Schießen ist eine Schießsportdisziplin, die dynamisch ausgeübt wird, indem ein festgelegter Parcours mit verschiedenen Zielen wie Zielscheiben, Pappscheiben oder Metallplatten absolviert wird.

Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, weil es sich beim IPSC-Schießen um keine die Allgemeinheit fördernde Sportart handele (Ziff. 6 AEAO zu § 52 AO). Es habe einen kampfmäßigen Charakter, das Schießen auf Menschen werde trainiert und es bestehe eine Nähe zu kriegsähnlichen Situationen. Das dem Verfahren beigetretene BMF erklärte, es sei unklar, ob das IPSC-Schießen das Merkmal „Sport“ i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO erfülle. Eine Abwägung, ob das IPSC-Schießen für das Gemeinwohl überwiegend nützlich oder schädlich sei, führe dazu, dass im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO) die für das Gemeinwohl negativen Folgen überwiegen würden.

Das Finanzgericht verpflichtete das Finanzamt die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60a Abs. 1 S. 1 AO festzustellen. Das Finanzgericht begründete sein Urteil damit, dass das IPSC-Schießen eine Förderung des Sportes i. S. d. § 52 AO darstelle und nicht als allgemein schädlich einzuordnen sei.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Der satzungsgemäß verfolgte Zweck („Förderung des Schießsports, insbes. IPSC“) entspreche den Anforderungen des § 52 AO. IPSC-Schießen sei Sport und unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO („die Förderung des Sports“) als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen. Es erfordere im Hinblick auf das schnelle Durchlaufen des Parcours äußerlich zu beobachtende körperliche Anstrengungen und in Bezug auf die dem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung auch Geschick, Konzentrationsfähig-

keit und Körperbeherrschung. Ferner unterscheide sich das IPSC-Schießen grundlegend vom kämpferischen Schießen. Beim IPSC-Schießen werde kein Mensch bekämpft. Die Kombination von Schussabgaben und Bewegungselementen fänden sich auch in anderen Sportarten, ohne dass damit eine Allgemeinschädlichkeit verbunden wäre. Die Satzung enthalte weder einen Verstoß gegen die Grundrechte noch gegen die allgemeine Rechtsordnung, vielmehr sei das IPSC-Schießen vom Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage von § 15a WaffG genehmigt worden. Das Finanzamt habe verkannt, dass die steuerliche Förderung durch die Qualifizierung als Sport erlangt wird und die Anerkennung nur versagt werden dürfe, wenn besondere, die Allgemeinheit schädigende Umstände vorliegen. Dies sei hier nicht der Fall.

ERTRAGSTEUER

Änderungen bei der „Übungsleiterpauschale“

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind nunmehr Einnahmen aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft bis zur Höhe von insgesamt € 2.400,00 im Jahr steuerfrei.

Steuerfrei sind auch Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten ohne eine bestimmte inhaltliche Ausrichtung bis zur Höhe von € 720,00 im Jahr („Ehrenamtspauschale“, §3 Nr. 26 a EStG).

Beide Vorschriften wurden zum Jahresende 2018 dahingehend geändert, dass der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG und der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG künftig auch für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die in der Schweiz belegen ist.¹ Praktische Bedeutung hat die Erweiterung bspw. für in Deutschland ansässige und steuerpflichtige Personen, die nebenberufliche Lehrtätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer in der Schweiz ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. einer öffentlichen Hochschule) ausüben. Obwohl der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Anhebung der Freibeträge von € 2.400,00 auf € 3.000,00 bzw. von € 720,00 auf € 840,00 ausdrücklich gefordert hatte, hat die Bundesregierung die Anpassung nicht umgesetzt.

Kapitalertragsteuer bei gemeinnützigen Einrichtungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zu Details im Hinblick auf das Erstattungsverfahren für einen Steuerabzug von 15% für Kapitalerträge geäußert.²

Bei gemeinnützigen Körperschaften wurde bislang von Banken keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die gemeinnützige Einrichtung eine sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides der Bank vorlegte. Eine Kapitalertragsteuer wird jedoch dann einbehalten, wenn Aktien oder

¹ Artikel 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018, BGBl 2018, 2338.

² BMF-Schreiben vom 17.12.2018, Bundessteuerblatt 2018 I, 1399

Änderungen der Freibeträge des § 3 Nr. 26 EStG

Ehrenamtsfreibeträge auch für Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts in der Schweiz

Voraussetzungen für den Steuerabzug

Übergangsphase bis 31.12.2019

BFH-Urteil vom 21.06.2018 –
V R 63/17

Streitgegenstand

Keine bloße Raumüberlassung

Befreiungen nicht nur bei langfristigen Verträgen

Genussscheine rund um den Dividendenstichtag gehandelt werden und die Mindesthaltedauer von 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht eingehalten wird.³ Ein Steuerabzug unterbleibt, wenn die Kapitalerträge in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum nicht mehr als € 20.000,00 betragen oder die gemeinnützige Einrichtung die Aktien oder Genussscheine schon länger als ein Jahr hält. Ab 01. Januar 2019 nehmen Banken einen Steuerabzug von 15 % vor, wenn die Gewinnausschüttung aus Aktien und Genussscheinen den Betrag von € 20.000,00 übersteigen und die gemeinnützige Einrichtung die Aktien oder Genussscheine nicht mindestens ein Jahr halten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer können gemeinnützige Einrichtungen im Wege eines Erstattungsverfahrens nach § 44 b Abs. 5 EStG zurückholen.

Das BMF hat nunmehr in seinem Schreiben klargestellt, dass bis zum 31. Dezember 2019 ein Steuerabzug von 15 % auch dann vorgenommen werden kann, wenn die Kapitalerträge € 20.000,00 nicht übersteigen oder wenn die Aktien und Genussscheine länger als ein Jahr im Bestand der gemeinnützigen Einrichtung gehalten werden.

Banken haben daher in einer einjährigen Übergangsphase Zeit, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Darüber hinaus hat das BMF geregelt, dass NV-Bescheinigungen, die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellt wurden, auch nach dem 31. Dezember 2018 Berücksichtigung finden können.

UMSATZSTEUER

Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiungen bei der Vermietung von Sportanlagen

Das Betreiben einer Sportanlage umfasst im Allgemeinen nicht nur deren Zurverfügungstellung. Deshalb ist die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle regelmäßig keine bloße Raumüberlassung und somit nicht umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG.

Eine GbR vermietete mit zwei Mietverträgen einen Sport- und Gymnastikraum für Rehabilitationssport und eine Sporthalle für Kampfsport an einen Sportverein. Das Finanzamt behandelte die Vermietungen als einheitliche, steuerpflichtige sonstige Leistung eigener Art, unterwarf sie dem Regelsteuersatz und setzte die Umsatzsteuer für die Streitjahre entsprechend geändert fest.

Nach Auffassung des Finanzamts, des Finanzgerichts und des BFH liegt hier keine steuerbefreite Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG vor. Die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle sei laut BFH regelmäßig keine bloße Raumüberlassung, da die Überlassung auch geschäftliche Tätigkeiten wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung sowie Zurverfügungstellung anderer Anlagen umfasse.

In vorangegangener Rechtsprechung entschied der BFH, dass bei der Überlassung eines Turnhallegebäudes samt Betriebsvorrichtungen an einen einzigen Vertragspartner für die Dauer von 15 Jahren die Raumüberlassung der Leistung das Gepräge gebe. Daraus könne nun aber nicht geschlossen werden könne, dass eine Steuerbefreiung bei der Überlassung von Sportanlagen nur bei einem derart langfristigen Vertrag ohne Kündigungsmöglichkeit in Betracht komme, zumal der zugrundeliegende Sachverhalt nicht vergleichbar war.

³ § 36 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a, 1 Satz 4 EStG

Kein ermäßigter Steuersatz bei Dinner-Show

Der BFH entschied mit Urteil vom 13. Juni 2018 (Az. XI R 2/16), dass ein Leistungsbündel aus Unterhaltung und kulinarischer Versorgung der Gäste (sog. „Dinner-Show“) jedenfalls dann dem umsatzsteuerrechtlichen Regelsteuersatz (19 %) unterliegt, wenn es sich um eine einheitliche, komplexe Leistung handelt.

Das Finanzgericht und der BGH gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei der „Dinner-Show“ der Klägerin um eine einheitliche, komplexe Leistung handelt. Show und Menü würden sich zu einem untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang verbinden. Eine Aufspaltung in eine Einzel- und Hauptleistung sei lebensfremd. Das Finanzgericht ging dennoch von einer Steuerermäßigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG (Ermäßigung der Steuer auf 7 % für die Eintrittsberechtigung für Theater, Konzerte und Museen etc.) aus, da es die Qualität der Darbietung höher einschätzte als die der Speisen.

Der BFH hat die Vorentscheidung des Finanzgerichts aufgehoben. Nach Auffassung des BGH unterliegt eine Dinner-Show dem Regelsteuersatz. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG finde auf die „Dinner-Show“ auch dann keine Anwendung, wenn die Qualität der Darbietung höher ist als die Qualität der Speisen. Die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG setze voraus, dass die begünstigte Vorführung der Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung ist. Hieran fehle es, wenn sich das Leistungsbündel wie hier in der Gesamtschau als einheitlicher Umsatz darstellt. § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG enthalte auch kein Aufteilungsgebot.

BFH-Urteil vom 27.09.2018

„Dinner-Show“ ist einheitliche Leistung

Kein ermäßigter Steuersatz, da Vorführung nicht Hauptbestandteil der Leistung

Vorsteuerabzug in Werkstätten für behinderte Menschen: Auf den Zusammenhang kommt es an!

Das Finanzgericht Hessen hat in seinem Urteil vom 18. Oktober 2018 entschieden, dass eine als gemeinnützig anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug aus Rechnungen der Personenbeförderung von Behinderten aus auswärts liegenden Wohnungen hat.

In dem Urteilsfall ging es um einen Verein mit einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Die behinderten Menschen wurden auch von auswärts liegenden Wohnungen zur Werkstatt gefahren. Hierzu wurden vom Verein Taxis oder Busunternehmen beauftragt. Es lagen unstrittig ordnungsgemäße Rechnungen i.S.d. §§ 14, 14a UStG vor.

Das Finanzgericht Hessen hat wegen des ausschließlichen Zusammenhangs mit der Erzielung der i.S.d. § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreiten Vergütungen den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen. Es liegen keine unselbständigen Nebenleistungen zu den mit den Werkstätten im Außenverhältnis ausgeführten, nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen vor. Wegen des Vorrangs der direkten Leistungszuordnung kommt hinsichtlich der Beförderungskosten auch kein anteiliger Vorsteuerabzug in Betracht.⁴

Kein Vorsteuerabzug aus Personenbeförderung.

Der Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen ist entscheidend

Steuerfreiheit nach §4 Nr. 22 b UStG für Sportvereine und Vorsteuerabzug

Die deutsche Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass Mitgliederbeiträge nicht umsatzsteuerbar sind. Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist der Mitgliedsbeitrag grundsätzlich als Vergütung für eine (sportliche) Nutzungsmöglichkeit zu beurteilen (Stichwort: Leistungsaustausch).

4 Finanzgericht Hessen vom 18.10.2018 – 6 K 1715/17 = BeckRS 2018, 32132

Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen können unter § 4 Nr. 22 lit. b) UStG fallen

Überarbeitete Verfügung

Auslöser für die Verfügung war das BFH Urteil vom 25.01.2017.

Der BFH hat eine Einordnung der Stiftungen und Vermögensmassen vorgenommen. Danach fällt für nicht-rechtsfähige Stiftungen keine Erbschaftsteuer an.

Die Finanzverwaltung bleibt bei ihrer Auffassung zum Erlöschen der Steuer.

Ein deutscher Sportverein kann sich unmittelbar auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie für seine Mitgliederbeiträge berufen. Dies bedeutet nicht automatisch, dass der Verein einen Vorsteuerabzug aus seinen Eingangsrechnungen hat. Die Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie bewirkt lediglich, dass Mitgliederbeiträge als sog. steuerbares Entgelt behandelt werden. Erbringt der Sportverein sportliche Veranstaltungen im Sinne von § 4 Nr. 22 b UStG, sind diese Leistungen nach nationalem Recht umsatzsteuerfrei.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit den sportlichen Veranstaltungen (Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, etc.) stehen, nicht zu einem Vorsteuerabzug berechtigen. Die Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die anfallenden Mitgliederbeiträge hat also auf den Vorsteuerabzug dann keine Auswirkungen, soweit der Sportverein steuerbefreite sportliche Veranstaltungen erbringt.

SONSTIGES

Keine ErbSt und keine SchSt bei Übertragung von Vermögen auf eine nichtrechtsfähige Stiftung?

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mit Schreiben vom 09. Januar 2019 erneut Stellung genommen zum Erlöschen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Übertragung von Vermögen auf eine nichtrechtsfähige Stiftung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, wenn es innerhalb der Zweijahresfrist an eine nichtrechtsfähige Stiftung übertragen wird, die gemeinnützigen Zwecken i. S. d. §§ 52-54 AO – mit Ausnahme der Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO - dient.⁵

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG erlischt die Erbschaftsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit betreffende Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nachdem die Steuer entstanden ist, einer „inländischen Stiftung“ zugewendet werden, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Grundlage für die Veröffentlichung der überarbeiteten Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern war ein BFH Urteil vom 25. Januar 2017 (II R 26/16). Im Urteilsfall behandelte der BFH die Thematik der Ersatzbesteuerung bei Familienstiftungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. Nach Auffassung des BFH fallen für nichtrechtsfähige Stiftungen keine Ersatzerbschaftsteuern an.

In der Urteilsbegründung hat der BFH grundlegende strukturelle Unterschiede zwischen den rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen sowie den Vermögensmassen aufgezeigt. Vom BFH wird der Vergleich innerhalb der Normen des ErbStG wie folgt eingeleitet: „Weitere Normen des ErbStG, die das Wort ‚Stiftung‘ verwenden, beziehen sich ebenfalls nur auf die rechtsfähige Stiftung.“⁶ Nach diesen Ausführungen und der Einordnungen des BFH fallen nichtrechtsfähige Stiftungen nicht (mehr) unter die Regelungen des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG.

Die Verwaltung hat sich nun in der überarbeiteten Verfügung des LfSt Bayern gegen die Anwendung des Urteils des BFH ausgesprochen und stellt klar:

Nach ihrer Auffassung sind die nichtrechtsfähigen Stiftungen weiterhin mit in die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG einzubeziehen. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG nur hinsichtlich rechtsfähiger Stiftungen gelten lassen wolle. Das ergebe sich aus der Voraussetzung der Erfüllung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts, die auch durch nichtrechtsfähige Stiftungen erbracht werden können.

⁵ LfSt Bayern 09.01.2019 S 3840.1.1 – 3/5 St 34 = DB 01.02.2019, 217

⁶ BFH 25.01.2017 – II R 26/16 = BStBL II 2018, 199

Die Auffassung der Finanzverwaltung bedeutet, dass für die nicht rechtsfähigen Stiftungen weiterhin die Erbschaft- und Schenkungssteuer erlischt, wenn sie unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG Vermögen übertragen bekommen. Gleichzeitig greift der § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG für nichtrechtsfähige Stiftungen mit der Folge der Ersatzbesteuerung alle dreißig Jahre.

Gerichtsgebührenbefreiung für gemeinnützige Stiftungen klargestellt

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 2018 entschieden, dass eine als gemeinnützig iSd §§ 51 ff. AO anerkannte Stiftung im Erbscheinverfahren auch dann gemäß § 7 JKostG HE von der Erhebung von Gerichtskosten befreit ist, wenn sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.⁷

Die Antragstellerin war eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie war Trägerin eines Krankenhauses, das sie als Zweckbetrieb im Sinne des § 67 AO betreibt. Ebenso unterhielt sie einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für das Streitjahr war die Stiftung im Besitz eines Freistellungsbescheides des Finanzamtes.

Das Oberlandesgericht stellte in seiner Urteilsbegründung fest, dass die im Sinne des Steuerrechts als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen von der Zahlung der Gebühren gemäß § 7 Abs. 1 JKostG HE befreit sind, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Dabei ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Voraussetzung ist dabei, dass die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke als steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Nach § 56 AO liegt Ausschließlichkeit in diesem Sinne vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt. Dabei verstoßen weder die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 AO) oder die rentierliche Anlage von Vermögen im Rahmen der Vermögensverwaltung gegen das Ausschließlichkeitsprinzip, wenn die dadurch beschafften Mittel der Erfüllung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke dienen und zu deren Verwirklichung eingesetzt werden. Denn grundsätzlich dienen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Mittelbeschaffung, die ihrerseits aber nur für den satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden dürfen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird durch die Finanzverwaltung im Rahmen eines entsprechenden Freistellungsbescheids festgestellt. Da § 7 JKostG HE, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, gerade zur Verfahrensvereinfachung an die steuerliche Anerkennung anknüpft, ist eine eigenständige Prüfung durch das Gericht in diesem Zusammenhang nicht veranlasst.

Da die Körperschaft als Ganzes vom Erbscheinverfahren betroffen ist und nicht nur der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unmittelbar, ist die Gebührenfreiheit nach § 7 JKostG HE gegeben.

Die Einordnung eines gemeinnützigen Vereins als abgabepflichtiges Unternehmen nach § 24 KSVG

Das Landessozialgericht (LSG) Bayern hat mit Urteil vom 17. Mai 2018 entschieden, dass bereits eine jährliche Veranstaltung, die für drei Tage stattfindet, in den Anwendungsbereich von § 24 Künstlersozialversicherung (KSVG) fällt. Dabei kam es nicht darauf an, dass die Klägerin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Der Begriff des Unternehmens nach § 24 KSVG ist weit zu fassen.

Anerkannte Stiftung von der Erhebung von Gerichtskosten befreit.

Bescheinigung des Finanzamtes entscheidend, da vereinfachtes Verfahren.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nicht ausschlaggebend, wenn die Körperschaft als solches vom Verfahren betroffen ist.

Unternehmensbegriff nach § 24 KSVG ist weit zu verstehen

⁷ OLG Frankfurt vom 21.12.2018 - 21 W 101/18 = NZG 2019, 312

Zugrundeliegender Sachverhalt

Durchführung eines Festivals kann den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit darstellen und den Unternehmensbegriff erfüllen

Der rückwirkende Wegfall der Erbschaftsteuer ist betragsmäßig begrenzt.

Der Entscheidung des LSG Bayern ging folgender Sachverhalt voraus: Die Klägerin und Berufungsklägerin, der Verein „A. e.V.“, hat im Rahmen eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X die Aufhebung eines Bescheides vom 16. Juni 1992 begehrt. Die damalige Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen stellte für die Klägerin die grundsätzliche Abgabepflicht zur Sozialversicherung nach § 24 KSVG fest. Mit dem Überprüfungsantrag beehrte die Klägerin nunmehr die Aufhebung der Abgabepflicht zur Sozialversicherung. Gegen die als unbegründet zurückgewiesenen Widerspruchsbescheide erhob die Klägerin beim Sozialgericht München Klage. Die Klägerin ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Neben ihrer Auffassung werde von ihr jährlich nur einmal eine drei tägige Veranstaltung, das H. Festival, durchgeführt. Damit bestehe nach Ansicht der Klägerin keine Abgabepflicht nach § 24 KSVG. Zur Begründung verwies sie auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Dieses hatte zur Bestimmung, ob ein Unternehmen als Vermarkter fremder künstlerischer Leistungen nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSVG zu bewerten sei, auf die Durchführung von jährlich zwei bis drei Veranstaltungen abgestellt. Sofern nur eine Veranstaltung pro Jahr durchgeführt wird, könne nur in Ausnahmefällen von dem Vorliegen von Nachhaltigkeit ausgegangen werden.

Im vorliegenden Fall führt die Klägerin jedoch jährlich nur eine dreitägige Veranstaltung durch. Auch sei es nicht der wesentliche Zweck des Vereins, für Aufführungen oder Darbietungen von künstlerischen Werke oder Leistungen Sorge zu tragen. Der Zweck des Vereins ergebe sich bereits aus § 2 der Satzung. Hiernach verfolge der Verein die Zwecke der Kultur- und der Entwicklungshilfe. Um diese Zwecke zu erreichen, werden einerseits kulturelle Veranstaltungen abgehalten sowie die Überlassung finanzieller Mittel anderer Körperschaften zur Förderung von Entwicklungshilfeprojekten getätigt.

Das LSG bewertete die regelmäßige Durchführung des H. Festival demgegenüber als einen Schwerpunkt der Vereinstätigkeit, wie durch den Internetauftritt der Klägerin deutlich werde. Das H. Festival sei nur mit weitreichender Organisation und finanziellem Aufwand durchzuführen. Nach dem Unternehmensbegriff des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSVG sei jede planmäßige, für eine gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten, die auf einen einheitlichen Zweck gerichtet sind, ausreichend und es komme nicht darauf an, dass die Unternehmenstätigkeit auf Erwerb ausgerichtet sei. Das LSG verwies dabei auf die weite Auslegung des Begriffs des Unternehmens i. S. d. KSVG. Maßgeblich sei, ob es sich um ein beteiligungsfähiges Wirtschaftsgebilde nach § 10 SGB X handelt.

Insgesamt geht das LSG geht von einem Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des BSG und damit dem Vorliegen von Nachhaltigkeit aus. Damit besteht für die Klägerin die Abgabepflicht von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSVG.

PRAXISTIPP

Mit dieser Entscheidung macht das LSG Bayern gemeinnützigen Vereinen das „Leben schwerer“. Die Durchführung mehrtägiger Festivals oder Konzerte löst, wenn dabei ein Schwerpunkt der Vereinstätigkeit vorliegt, künftig eine Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung aus.

Steuerbefreiung für ein Familienheim bei Übertragung auf Stiftung

Das Hessische Finanzgericht hat in seinem Urteil vom 12. Oktober 2017 entschieden, dass der rückwirkende Wegfall der Steuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG auf den Betrag begrenzt ist, mit dem der weitergegebene Gegenstand bislang in der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage berücksichtigt wurde (gegenstandsbezogene Betrachtungsweise).⁸

⁸ FG Rheinland-Pfalz vom 27.04.2001 4 K 16171/00 = DEtRE 2001, 872

Dem Klageverfahren lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Vorerbin (Klägerin) hatte bereits zu Lebzeiten große Teile des von ihrem Ehemann geerbten Vermögens auf eine gemeinnützige Stiftung als Nacherbin übertragen. Unter den Vermögensgegenständen befand sich auch eine von der Klägerin bewohnte Eigentumswohnung.⁹ Die Klägerin behielt sich im Rahmen der Weitergabe auf die Stiftung ein Wohnrecht für die Eigentumswohnung vor. In der beim Finanzamt eingereichten Erbschaftssteuererklärung machte die Klägerin den Gesamtwert des weitergereichten Vermögens als Nachlassverbindlichkeit geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Veranlagung der Klägerin nur den Wert derjenigen Vermögensgegenstände, die von der Klägerin erbschaftssteuerlich erworben wurde. Das Finanzamt vertrat insoweit eine „gegenstandsbezogene Betrachtungsweise“. Nur soweit die Gegenstände bei der Weitergabe eine Steuer ausgelöst hatten, wurde die Steuer rückwirkend korrigiert. Diese Betrachtungsweise wirkte sich besonders negativ auf die übertragene Wohnung aus.

Da die Eigentumswohnung von der Klägerin nicht behalten wurde, sondern auf die Stiftung überging, gewährte das Finanzamt keine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 b ErbStG, da die Behaltensfrist (10 Jahre) nicht eingehalten worden sei. Dabei berief sich das Finanzamt auf R E 13.4 Abs. 6 ErbStR.

Das Hessische Finanzgericht hat sich der Auffassung des Finanzamtes angeschlossen und die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Das Finanzamt hat nach Auffassung des Gerichts den § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG richtig angewendet, wonach die Steuerbegünstigung nur greift, „soweit“ Vermögensgegenstände einem begünstigten Träger zugewendet werden. Da die Klägerin der Stiftung die Eigentumswohnung ohne das Wohnrecht übertragen hatte, wurde das Wohnrecht vom Finanzamt gesondert bewertet und der Besteuerung unterworfen. Durch den BFH-Beschluss II R 6/18 vom 11. September 2018 wurde die Revision als unzulässig verworfen. Somit ist die Entscheidung rechtskräftig.

Grundsteuerbefreiung bei gemeinnützig genutzten Ferienwohnungen

Gemeinnützige Körperschaften sind mit ihrem Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, wenn die Grundstücke zur Verwirklichung der eigenen gemeinnützigen Zwecke genutzt werden und keine Einstufung als Wohnung vorliegt.

Die Überlassung von Wohnräumen ist steuerbefreit, wenn der steuerbegünstigte Zweck nur durch eben diese Überlassung erreicht werden kann. Das ist bspw. der Fall bei Seniorenwohnheimen, Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen. In Abgrenzung dazu sind Wohnungen unabhängig von der Nutzung stets grundsteuerpflichtig. Die Finanzverwaltung zieht die Grenze zwischen Wohnungen und Wohnräumen danach, dass eine Wohnung vorliegt, wenn die Wohneinheit abgeschlossen ist, sie einen eigenen Eingang und eine Mindestgröße von 25 m² hat und Küche, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sind, so dass ein selbständiger Haushalt geführt werden kann.

Dem BFH liegt nun die Frage zur Entscheidung vor, ob für gemeinnützige Zwecke genutzte Ferienwohnungen als Wohnräume oder Wohnungen einzustufen sind. Die Entscheidung bleibt zunächst abzuwarten.

Beim rückwirkenden Wegfall ist die „gegenständliche Betrachtungsweise“ anzuwenden.

Für eine vollständige Befreiung müssen alle Vermögensgegenstände übertragen werden.

Maßgeblich ist, dass keine Einstufung als „Wohnung“ vorliegt.

Entscheidung des BFH abzuwarten

⁹ Hessisches Finanzgericht Urteil vom 12.10.2017 1 – K – 1706/15 = EFG 2018, 463



Enjoy business.

Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbstständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.treuhand.de/ds.

Redaktionsschluss: 28.5.2019

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:

Langenstraße 10 – 12
28195 Bremen
0421 223087-0

Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0